



## Finanzgericht Düsseldorf Newsletter März 2020

Sehr geehrte/r ,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

### Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf

#### **Zur steuerlichen Behandlung eines Forderungsausfalls aus einem Gesellschafterdarlehen**

Die klagenden Eheleute gewährten einer GmbH, deren Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Ehemann war, im Januar 2012 ein Darlehen. Im März 2012 riet die Hausbank der GmbH zu einer Umschuldung. Im Dezember 2012 gewährte die Hausbank den Klägern einen Kredit, welcher als Gesellschafterdarlehen dienen sollte. Im Juni 2013 gewährten die Kläger der GmbH ein weiteres Darlehen. Die GmbH wurde zum 31.12.2014 aufgelöst. Die beiden Darlehen wurden nicht vollständig an die Kläger zurückgezahlt.

In ihrer Einkommensteuererklärung 2014 machten die Kläger für den Kläger einen Auflösungsverlust i.S.d. § 17 EStG geltend. Sie vertraten die Ansicht, dass bei der Verlustberechnung die beiden nicht zurückgezahlten Darlehen als nachträgliche Anschaffungskosten der GmbH-Beteiligung des Klägers zu berücksichtigen seien. Die Darlehen seien erforderlich gewesen, um den Kapitalbedarf der unterkapitalisierten GmbH mit Fremdmitteln abzudecken. Ob ein Darlehen eigenkapitalersetzenden Charakter habe, sei nach der Einführung des MoMiG vom 23.10.2008 nicht mehr erheblich.

Das beklagte Finanzamt folgte dieser Berechnung nicht. Es vertrat die Auffassung, dass die beiden Darlehen vor der Krise gewährt worden seien und dass der Kläger bei Kriseneintritt die Rückforderung unterlassen habe. Dadurch seien seine Forderungen wertlos geworden und hätten mithin keine Auswirkung auf die Höhe seines Auflösungsverlusts.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 28.01.2020 entschieden, dass der Verlust des im Januar 2012 gewährten Darlehens zu negativen Einkünften der Kläger aus Kapitalvermögen führt und dass der Ausfall des im Juni 2013 gewährten Darlehens den Auflösungsverlust des Klägers erhöht.

Wegen der Vermögenslosigkeit der GmbH habe der endgültige Darlehensverlust bereits im Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft festgestanden. Die Verluste seien daher im Streitjahr 2014 zu berücksichtigen.

In seiner Urteilsbegründung führte das Gericht aus, dass die erste Darlehenshingabe (Januar 2012) vor Eintritt der Krise und die zweite Darlehenshingabe (Juni 2013) während der Krise erfolgt sei. Die GmbH sei im Laufe des Jahres 2012 in eine Krise geraten, denn die Hausbank sei nicht mehr bereit gewesen, ihr weitere Darlehen zu gewähren.

Bei der Berechnung des Auflösungsverlusts i.S.d. § 17 EStG sei der vom Kläger im Juni 2013 gewährte und nicht zurückgezahlte Darlehensanteil als nachträgliche Anschaffungskosten anzusetzen. Unter Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens sei der Auflösungsverlust des Klägers entsprechend zu erhöhen.

Das im Januar 2012 gewährte Darlehen führe hingegen nicht zu einer Erhöhung des Auflösungsverlusts. Der Kläger sei als alleiniger Geschäftsführer über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft hinreichend informiert gewesen. Dennoch habe er dieses Darlehen bei Eintritt der Krise nicht zurückgefordert. Dadurch sei der Wert dieses Darlehens auf Null Euro gesunken.

Der Verlust des im Januar 2012 gewährten Darlehens sei aber als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen. Dies gelte auch, soweit die Klägerin Darlehensgeberin gewesen sei. Seit der Einführung der Abgeltungssteuer führe der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Verlust. Die insofern erforderliche Einkunftserzielungsabsicht der Kläger werde dabei widerlegbar vermutet.

Der Ausfall des im Juni 2013 gewährten Darlehens führe hingegen nicht zu negativen Kapitaleinkünften der Kläger. Dies gelte sowohl für den Anteil der Klägerin als auch für den im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens nicht abzugsfähigen Anteil des Klägers. Die Vermutung der Einkunftserzielungsabsicht sei insofern widerlegt, weil dieses Darlehen in der Krise gegeben worden sei und damit durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sei.

Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen, da der BFH bislang nicht entschieden habe, ob ein Steuerpflichtiger sich nur teilweise dafür entscheiden kann, die bisherigen Grundsätze zur Berücksichtigung von nachträglichen Anschaffungskosten aus eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen weiter anzuwenden, wenn die Anwendung von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG zu einem für ihn steuerlich günstigeren Ergebnis führt (vgl. dazu auch FG Münster vom 12.03.2018 2 K 3127/15 E, EFG 2018, 947, Rev. unter IX R 9/18). Die Revision wurde eingelegt und ist beim BFH unter IX R 5/20 anhängig .

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 2166/16 E](#)

## **Zoll: EuGH-Vorlagebeschluss zur Auslegung des Art. 239 Abs. 1, 2. Anstrich Zollkodex**

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 3554/18 Z](#)

## **Weitere Neuigkeiten aus dem Finanzgericht Düsseldorf**

### **Aktuelles zum Corona-Virus**

Wegen der Ausbreitung des Coronavirus wurden kürzlich Justizbehörden im Kreis Heinsberg als Vorsichtsmaßnahme vorübergehend für die Öffentlichkeit geschlossen. Das Finanzgericht Düsseldorf ist von solchen Maßnahmen bisher nicht betroffen. Bislang können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzgerichts Düsseldorf ihre Arbeit unverändert fortsetzen. Auch der Sitzungsbetrieb läuft bislang wie gewohnt.

Sollte das Finanzgericht für die Öffentlichkeit geschlossen werden und der Sitzungsbetrieb eingestellt werden, wird dies auf der Homepage des Gerichts ([www.fg-duesseldorf.nrw.de](http://www.fg-duesseldorf.nrw.de)) umgehend bekannt gegeben.

## Finanzgericht Düsseldorf unterstützt Düsseldorfer Moot-Court-Team

Am 03. März 2020 begrüßte der Präsident des Finanzgerichts, Harald Junker, vier Studierende der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die sich für die Endrunde der International and European Tax Moot Court Competition in Leuven/Belgien qualifiziert haben.

Im Sitzungssaal des Finanzgerichts hatten die Studierenden die Gelegenheit, sich zwei Wochen vor dem Wettbewerb auf den Ernstfall vorzubereiten. Wie im Vorjahr übernahm der Vorsitzende Richter am Finanzgericht Klaus Deimel die Leitung der gestellten Gerichtsverhandlung. Er wurde dabei von den Finanzrichtern Dr. Hendrik Dickhöfer und Dr. Jochen Mundfortz als beisitzende Richter unterstützt.



Quelle: Justiz NRW

In einem fiktiven Streitfall aus dem Internationalen Steuerrecht stritten die Studierenden über die Besteuerung von Arbeitnehmern. Dabei wurde die gesamte Verhandlung in englischer Sprache geführt. Im Anschluss an ihre Plädoyers verteidigten die Studierenden ihren Standpunkt souverän gegen die kritischen Fragen der Berufsrichter.

Die rund zweistündige Probe hinterließ bei allen Beteiligten einen durchweg positiven Eindruck. Für den offiziellen Wettbewerb in der Zeit vom 15.-20. März 2020 wünscht das Finanzgericht Düsseldorf dem Team viel Erfolg!

---

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#) . Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernentin Dr. Ulrike Hoffsummer, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: [pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de)

Redaktion: RiinFG Dr. Ulrike Hoffsummer, [ulrike.hoffsummer@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:ulrike.hoffsummer@fg-duesseldorf.nrw.de), RiFG Ben Dörnhaus, [ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de), Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1515 bzw. -1569